

Genehmigung der Annahme kostenfreier Leihmaschinen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00993

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 16.09.2020 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Das Städtische Berufliche Schulzentrum Georg Kerschensteiner benötigt für die zeitgemäße Beschulung seiner Schüler*innen der Meisterschule für das Schreinerhandwerk Maschinen, die den Bildungseinrichtungen durch die hier dargestellten Hersteller kostenfrei unter Abschluss von entsprechenden Leihverträgen zur Verfügung gestellt werden. Der unkomplizierte und schnelle Austausch der Maschinen nach zwei bis drei Jahren ist kostenlos, da dieser vom Leihgeber organisiert wird. Das Be- und Entladen der Maschinen organisiert der Leihnehmer. Der handelsübliche Marktwert der Maschinen beläuft sich jedoch auf jeweils deutlich über 10.000 Euro brutto. Entsprechend dem Leitfaden der Stadtkämmerei zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke wird dem Stadtrat dieser Sachverhalt daher zur Genehmigung vorgelegt.

Maschine	Marktpreis (brutto)
Kantenanleimmaschine „Lumina 1380“ Fa. Holzher	132.000 €
Vierseitenhobelautomat „Cube Plus“ Fa. Weinig	40.000 €
verschiedene Handmaschinen der Firma Mafell (DDF40 Duodübler Maxi Max, Erika 60 Unterflurzugsäge, Erika 70 Unterflurzugsäge, Erika 85 Unterflurzugsäge, MT55cc Tauchsäge Mi di Max, KSS300 Kapp-Sägesystem Maxi Max, P1cc Präzis. Stichsäge Maxi Max, S35M Absauggerät)	15.000 €
kombinierte Abricht-Dickenhobelmaschine "Dual 51" Fa. Felder	20.000 €
Formatkreissäge "Kappa 400" Fa. Felder	30.000 €

2. Rechtliche Grundlage

Die kostenfreie Überlassung von Nutzungsrechten an Maschinen für Bildungszwecke stellt in der Regel – so auch im vorliegenden Fall – eine Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung für kommunale/ gemeinnützige Zwecke dar und fällt daher in den Anwendungsbereich des Leitfadens der Stadtkämmerei.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 18.12.2013 ein städtisches Verfahren für die Zustimmung zur Annahme von Spenden und Zuwendungen für kommunale und gemeinnützige Zwecke zum Schutz der städtischen Beschäftigten vor etwaigen Risiken einer Strafbarkeit bzw. von Dienstvergehen installiert („Annahme von Dritt Vorteilen“). Ergänzend hierzu hat die Stadtkämmerei den vorgenannten Leitfaden erarbeitet. Hiernach müssen Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000,00 Euro übersteigen, dem jeweiligen Fachausschuss des Stadtrats durch das Referat, das die Zuwendung erhält, unter Angabe von Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebots sowie Zuwendungsgeber, Begünstigter und etwaige rechtliche bzw. tatsächliche Beziehungen zwecks Zustimmung zur Annahme vorgelegt werden (6.4 des Leitfadens). Für die kostenfreie Überlassung von entsprechend wertvollen Nutzungsrechten an Maschinen ist das RBS diesen Weg auch schon gegangen. Der Stadtrat darf der Annahme allerdings nur dann zustimmen, wenn für eine objektive, unvoreingenommene Beobachterin bzw. einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entsteht, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

Vorliegend sprechen keine Gründe gegen die Annahme, da jenseits des Bezugs der Leihmaschinen für Unterrichtszwecke im Zuständigkeitsbereich des RBS keine rechtlichen oder tatsächlichen weiteren Beziehungen zu den Herstellern bestehen, weder gegenwärtig, in der jüngsten Vergangenheit liegend oder in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten. Die Tatsache, dass es die Bereitstellung von Produkten für Unterrichtszwecke als Nebeneffekt - egal ob käuflich erworben oder unentgeltlich erlangt - „zwangsläufig“ auch mit sich bringt, dass diese Produkte bei den Schüler*innen bekannt werden (Werbung für das Produkt/Marktbekanntheit – potentielle künftige Kunden), spricht nicht gegen die Annahme, da dies vom Schutzzweck der Korruptionsdelikte und des dienstrechtlichen Verbots der Annahme von Vorteilen nicht umfasst ist.

Der mit der Aktion verbundene Werbeeffekt lässt nach hiesiger Auffassung auch nicht die Schlussfolgerung zu, es handle sich möglicherweise um Sponsoring, wonach nicht der „Spenden“-Leitfaden, sondern die Sponsoringrichtlinien der LHM anwendbar wären.

Der Einsatz des Produkts unterscheidet sich nicht von dem Einsatz sonstiger (auch gekaufter) Produkte im Schulalltag, die ebenfalls zwangsläufig im üblichen Umfang Hinweise auf den Hersteller tragen (z.B. Markenname an Tischen und Stühlen).

3. Pädagogische Notwendigkeit

Die Städtische Meisterschule für das Schreinerhandwerk bildet zukünftige Führungskräfte für Handwerk und Industrie aus. Bei der Ausbildung dieser zukünftigen Entscheidungsträger*innen werden alle etablierten sowie gängigen Systeme in den Bereichen Fertigungs- und Oberflächentechnik abgedeckt. Die zukünftigen Meister*innen erlernen sowohl tradierte handwerkliche als auch industrielle Verfahren.

Laut Lehrplan für die Meisterschule für Schreiner sind Maschinen nach ihrem technischen und wirtschaftlichen Nutzen zu beurteilen und entsprechend den jeweiligen aktuellen betrieblichen Erfordernissen auszuwählen.

Dies ist wichtig, da die zukünftigen Meister*innen je nach Ausstattung im Betrieb in der Lage sein sollten, verschiedene Maschinengenerationen zu bedienen sowie Zusammenhänge beurteilen und verstehen zu können, um entsprechende Entscheidungen mit betriebswirtschaftlichen Konsequenzen zu treffen. Diesen Erwerb von Schlüsselqualifikationen einer Führungskraft in Verbindung mit der fachlichen Kompetenz hat nicht unerhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf das Betriebsergebnis.

Daher ist es essentiell, neben älteren Maschinen für tradierte Handwerkstechniken auch neueste Technologien bereitzustellen und deren Anwendung zu lehren. Dies ist jedoch nur mit Leihmaschinen möglich, da diese nach zwei bis drei Jahren ausgetauscht werden und somit immer auf dem neuesten Stand sind. Die unter 1. genannten Hersteller sind teilweise einzigartig auf dem Markt bezüglich der Funktionsweise der Maschinen und in den meisten Betrieben etabliert.

Die Meisterschule für das Schreinerhandwerk ist, wie die zahlreichen anderen Fachschulen, ein Aushängeschild der Landeshauptstadt München, weil sie unter anderem dem Fachkräftemangel in der Metropolregion entgegenwirkt. Um diese Aufgabe zu gewährleisten, ist die Anwendung neuester Technologien von sehr hoher Priorität. Diesen Standard zu gewährleisten, ist zudem für die Schule notwendig, da Meisterschüler*innen in der Wahl ihrer Schule frei sind und für ihre persönliche Weiterbildung eine Einrichtung wählen, welche die Ausbildung an den neuesten technischen Geräten garantieren kann.

4. Abstimmung

Gem. Ziff. 6.4.1 des Leitfadens der Stadtkämmerei zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke war die Beschlussvorlage mit der Stadtkämmerei und der gesamtstädtischen Antikorruptionsstelle (POR-P1.01) abzustimmen.

Die Stadtkämmerei hat keine Einwände gegen die Beschlussvorlage erhoben.

Die Antikorruptionsstelle hat keine Einwände gegen die Beschlussvorlage erhoben.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, wurde ein Abdruck zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Der kostenlosen Annahme des Gebrauchs der Leihmaschinen für die Meisterschulen für das Schreinerhandwerk (Kantenanleimmaschine "Lumina 1380" Fa. Holzher, Vierseitenhobelautomat „Cube Plus" Fa. Weinig, verschiedene Handmaschinen der Firma Maffell, kombinierte Abricht-Dickenhobelmaschine "Dual 51" Fa. Felder, Formatkreissäge "Kappa 400" Fa. Felder) wird für Bildungszwecke im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport zugestimmt.

2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

Über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Berufliche Schulen

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An RBS – GL 1**
An RBS – GL 2
An RBS – GL 4
An RBS – Recht
An RBS - IT
z. K.

Am